
Satzung der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen „Kulturpolitische Gesellschaft e.V.“. Die Gesellschaft wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweckbestimmung

Es ist die Aufgabe und Zweckbestimmung der Gesellschaft, alle Bestrebungen zu fördern, welche auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sonderlich des Art. 5 GG i.V. m. Art. 20 GG, geeignet sind, den Prozeß der kulturellen Demokratisierung voranzutreiben, d.h. insbesondere

1. die überlieferte Trennung zwischen der scheinbar unpolitischen und ästhetisch-intellektuellen Welt des Geistes und den Realitäten des Alltags überwinden helfen
2. der Entfaltung und Entwicklung der sozialen, kommunikativen und ästhetischen Möglichkeiten und Bedürfnisse aller Bürger dienen und die aktive Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung am kulturellen Leben gewährleisten
3. kulturelle Alternativen und Innovationen zum traditionellen Kulturangebot ermöglichen
4. die wissenschaftliche Kultur-Forschung in der Bundesrepublik Deutschland vorantreiben
5. die europäischen und internationalen kulturpolitischen Erfahrungen für die Bundesrepublik Deutschland - auch für deren auswärtige Kulturpolitik - nutzbar machen.

Darüber hinaus sind die anlässlich der Gesellschaftsgründung am 10. Juni 1976 in Hamburg in einem Grundsatzpapier festgehaltenen Aufgaben und Ziele der Kulturpolitischen Gesellschaft für die Mitglieder als in der Tendenz verbindlich zu betrachten.

Die Gesellschaft hat keine parteipolitischen Ziele und ist unabhängig gegenüber Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften,

wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen. Die Gesellschaft hat keine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich nach Maßgabe des Gesellschaftszweckes und im Rahmen der Satzung an in anderen Rechtsformen betriebenen Gesellschaften oder Körperschaften, mit Ausnahme einer Beteiligung als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Komplementär einer Kommanditgesellschaft, zu beteiligen. Zudem ist die Gesellschaft berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes eine solche Gesellschaft oder Körperschaft zu gründen, soweit diese noch nicht bestehen. Für den Fall, daß durch eine derartige Beteiligung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht oder zu entstehen droht, ist dies durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt herauszuheben.

Unabhängig davon hat die Gesellschaft das Recht, eine unselbständige Abteilung zu gründen und ihr einen im Einzelfall noch zu bestimmenden Aufgabenbereich zuzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit ihrem Beitritt die Satzung und Zwecke der Gesellschaft anerkennt.

in der Fassung vom 27.6.1997

Auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften können ordentliche Mitglieder werden. Diese korporativen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitglieder- versammlungen mit Sitz und je zwei Stimmen teilzunehmen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Gesellschaft, durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken der Gesellschaft beharrlich öffentlich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Beitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Ein Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung, so kann über den Ausschluß in seiner Abwesenheit entschieden werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt und muß durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beitrag für korporative Mitglieder wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Zahlung in Teilbeträgen, Stundung oder Beitragsermäßigungen für Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, regelt der Vorstand.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat
- d. die Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens in jedem zweiten Jahr statt. Gegenstand der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Ersten Vorsitzenden (Präsidenten,

siehe § 8), Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden und Wahl weiterer Vorstandsmitglieder

4. Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort und Zeitpunkt müssen mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gesellschaftsorgan bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gesellschaftsorgan. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung muß eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben, der Gegenstand von Beschlußfassungen, zum Beispiel Satzungsänderungen, zu bezeichnen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein von ihr zu wählendes Präsidium von mindestens drei Personen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist vom Präsidium eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Gesellschaftsmitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten), dem Schatzmeister und mindestens fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand handelt und wird tätig nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird durch zwei Mitglieder

dieses Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, und zwar durch den Vorsitzenden und einen weiteren Stellvertreter oder den Schatzmeister. Im Verhinderungsfall können auch zwei Stellvertretende Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender mit dem Schatzmeister zusammen den Verein vertreten.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bilden. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die durch ihre kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und politische Tätigkeit in besonderem Maße die Aufgaben und den Zweck der Gesellschaft fördern.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluß des Vorstandes zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Berichts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Regionale Zusammenschlüsse

Nach Abstimmung mit dem Vorstand können Regionalgruppen gebildet werden.

§ 12 Die Finanzordnung

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen der Gesellschaft aufgebracht. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag bestätigten Mitgliedsbeitrag an die Gesellschaft. Die korporativen Mitglieder zahlen den vom Vorstand

vereinbarten Jahresbeitrag an die Gesellschaft. Über die Verwendung von Mitteln aus der Gesellschaftskasse entscheidet der Vorstand. Für die Verbindlichkeiten der Kulturpolitischen Gesellschaft haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 13 Erfüllungsort und Sitz

Erfüllungsort, Sitz und Gerichtsstand für die Gesellschaft sind Hagen.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftliche Einladungen mindestens 21 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt worden sind. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt die Beschlußfassung in einer anschließenden zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung, die wiederum 21 Tage vorher zu erfolgen hat, hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit der Erschienenen. Bei Auflösung der Gesellschaft darf das Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, deren Ziele der Kulturpolitischen Gesellschaft entsprechen, und die mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden dazu bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, 27. Juni 1997

Kulturpolitische Gesellschaft e.V.

Weberstr. 59a
53113 Bonn

Tel.: 0228-201 67-0

Fax: 0228-201 67-33

E-Mail: post@kupoge.de

Internet: www.kupoge.de